



WARBURG INVEST

## AUSFÜHRLICHER VERKAUFSPROSPEKT

einschließlich Vertragsbedingungen – Stand: April 2011

**Alstertor Portfolio Kapitalgewinn**

**Alstertor Portfolio Flexibel**



---

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zur Zeit gültigen Ausführlichen Verkaufsprospekts und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsabschluss anzubieten.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrundegelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit dem 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/23 88-19 07 oder -19 06, Fax: 0 69/23 88-19 19, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.



WARBURG INVEST



M. M. WARBURG & CO  
1798

## AUSFÜHRLICHER VERKAUFSPROSPEKT

einschließlich Vertragsbedingungen - Stand: April 2011

### **Alstertor Portfolio Kapitalgewinn**

(ISIN DE000A0NAUU7 // WKN A0NAUU)

### **Alstertor Portfolio Flexibel**

(ISIN DE000A0NAUV5 // WKN A0NAUV)

WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH,  
Hamburg

Depotbank:  
M.M. Warburg & CO  
Kommanditgesellschaft auf Aktien,  
Hamburg

WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH,  
Ferdinandstraße 65–67, 20095 Hamburg  
Angaben zur Geschäftsführung: siehe Seite 79  
Amtsgericht Hamburg: HRB 114 623

---

# INHALTSVERZEICHNIS

---

	Seite		Seite
<b><u>ALLGEMEINER TEIL</u></b>		<b>Verkaufsbeschränkung</b> .....	39
Grundlagen .....	5	<b>Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG.</b> .....	40
Verwaltungsgesellschaft .....	6	 <b><u>BESONDERER TEIL</u></b>	
Depotbank .....	6	<b><u>ALSTERTOR PORTFOLIO KAPITALGEWINN</u></b>	
Sondervermögen, Anlageziel und Anlagegrundsätze .....	7	Sondervermögen .....	42
Anlageinstrumente im Einzelnen .....	8	Anlageziel .....	42
Kreditaufnahme .....	17	Anlagegrundsätze .....	42
Bewertung .....	17	Wertentwicklung .....	42
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung .....	17	Erhöhte Volatilität .....	43
Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände .....	18	Profil des typischen Anlegers .....	43
Risikohinweise .....	19	Anteile .....	43
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....	24	Ausgabeaufschlag .....	43
Börsen und Märkte .....	25	Verwaltungs- und sonstige Kosten .....	43
Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten .....	25	Teilfonds .....	45
Auflösung und Übertragung des Sondervermögens .....	27	Anteilklassen .....	45
Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften .....	28	Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge .....	45
Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) .....	29	Geschäftsjahr und Ertragsverwendungen .....	46
Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) .....	31	 <b><u>BESONDERER TEIL</u></b>	
Steuerausländer .....	33	<b><u>ALSTERTOR PORTFOLIO FLEXIBEL</u></b>	
Regelungen für Steuerinländer und Steuerausländer .....	33	Sondervermögen .....	47
Auslagerung .....	37	Anlageziel .....	47
Jahres- / Halbjahresberichte / Abschlussprüfer .....	37	Anlagegrundsätze .....	47
Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen .....	38	Wertentwicklung .....	47
Weitere Sondervermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden .....	38	Erhöhte Volatilität .....	48
		Profil des typischen Anlegers .....	48
		Anteile .....	48
		Ausgabeaufschlag .....	48
		Verwaltungs- und sonstige Kosten .....	48
		Teilfonds .....	50
		Anteilklassen .....	50

---

---

	Seite		Seite
<b>Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge</b> .....	50	<b>Besondere Vertragsbedingungen für den Alstertor Portfolio Flexibel</b> .....	71
<b>Geschäftsjahr und Ertragsverwendungen</b> .....	51		
<b>VERTRAGSBEDINGUNGEN</b>		<b>AUF EINEN BLICK</b>	
<hr/>		<hr/>	
<b>Allgemeine Vertragsbedingungen für „Gemischte Sondervermögen“</b> .....	52	<b>Verwaltungsgesellschaft</b> .....	79
<b>Besondere Vertragsbedingungen für den Alstertor Portfolio Kapitalgewinn</b> .....	63	<b>Depotbank</b> .....	80
		<b>Anlageausschuss</b> .....	80

---

# ALLGEMEINER TEIL

---

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil sowie den Vertragsbedingungen. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu den in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen getroffen. Sie gelten für alle von diesem Verkaufsprospekt umfassten Sondervermögen gleichermaßen, auch wenn in diesem Teil in der Regel nur von dem Fonds und nicht von den Fonds gesprochen wird. Im Besonderen Teil werden darüber hinausgehende, davon abweichende oder spezifische Regelungen aufgeführt. Beide Teile enthalten die gemäß § 42 Abs. 1 des Investmentgesetzes (InvG) vorgeschriebenen Angaben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile des Sondervermögens von wesentlicher Bedeutung sind. Anschließend werden für alle behandelten Sondervermögen gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen und die speziell für jeden einzelnen Fonds konzipierten Besonderen Vertragsbedingungen wiedergegeben.

## Grundlagen

Das Sondervermögen ist ein „Gemischtes Sondervermögen“ im Sinne des Investmentgesetzes (InvG). Es wird von der WARBURG INVEST KAPITALANLAGE-GESELLSCHAFT MBH (im Folgenden „Gesellschaft“) verwaltet. Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen allgemeinen und einen besonderen Teil (Allgemeine Vertragsbedingungen und Besondere Vertragsbedingungen). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den Besonderen Vertragsbedingungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen zum Gegenstand hat, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann. Für das Sondervermögen ist dies § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen (Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen siehe „Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten“ sowie „Verwaltungs- und sonstige Kosten“).

Der Ausführliche und Vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen und die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich. Sie können ebenso auf der Internet-Webseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) bezogen werden.

Zusätzliche Informationen über das Risikomanagement der Anlagegrenzen dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirt-

---

schafts- oder Tageszeitung oder auf der Internet-Webseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) bekannt gemacht.

Die Änderungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.

#### **Verwaltungs- gesellschaft**

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Sondervermögens ist die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg. Der Sitz der Gesellschaft wurde am 01. Juli 2010 von Frankfurt am Main nach Hamburg verlegt.

Die Gesellschaft wurde am 20. August 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des deutschen Investmentgesetzes. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg (im Folgenden: M.M. Warburg & CO).

Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 61 Absatz 1 Investmentgesetz. Mit Schreiben vom 14. September 2009 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Gesellschaft die Erlaubnis erteilt, inländische Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Investmentgesetz zu verwalten sowie die individuelle Vermögensverwaltung gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 Investmentgesetz zu betreiben. Die zuvor von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erteilten Erlaubnisse und Erlaubniserweiterungen wurden durch diese neue Erlaubnis aufgehoben.

Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital finden Sie am Schluss des Verkaufsprospektes.

#### **Depotbank**

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.

Depotbank dieses WARBURG INVEST - Publikumsfonds ist das Bankhaus M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Hamburg. Die

---

haftenden Eigenmittel belaufen sich auf EUR 317.896.996,99 (Stand: 31. Dezember 2010).

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach deutschem Recht; sie unterliegt den Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG); ihre Haupttätigkeiten sind das Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

**Sondervermögen,  
Anlageziel und  
Anlagegrundsätze**

Ausführungen zum Sondervermögen, zu den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen finden sich im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes.

---

**Anlageinstrumente  
im Einzelnen****Wertpapiere**

Bei den für das Sondervermögen erwerbbaaren Wertpapieren handelt es sich im Einzelnen um Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Index-Zertifikate, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, und sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt. Zusätzlich sind die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG zu erfüllen.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 47 Absatz 1 Nr. 7 InvG oder in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

**Geldmarkt-  
instrumente**

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einem der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- 
4. die von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
  5. die von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
  6. die von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio., das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2003 erstellt und veröffentlicht, um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z. B. in Form eines Investmentgrade –Ratings und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur.

Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Absatz 1 Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 5 gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

### ***Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente***

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10 % des Sondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5 % des Sondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers angelegt werden.

In Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen besonderer öffentlicher Aussteller im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

---

In gedeckte Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in diese Schuldverschreibungen mehr als 5 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind. Bei besonderen öffentlichen Ausstellern im Sinne des im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Die Gesellschaft kann in Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen eines oder mehrerer der folgenden Aussteller mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen:

- Die Bundesrepublik Deutschland;
- Die Bundesländer:  
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen;
- Europäische Gemeinschaften:  
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften;
- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:  
Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Griechische Republik Südzypern;
- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:  
Island, Liechtenstein, Norwegen;
- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:  
Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Wertpapiere / Geldmarktinstrumente im Sondervermögen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen. Das Sondervermögen kann auch insgesamt in Schuldverschreibungen eines der genannten Aussteller angelegt werden.

Die in Pension genommenen Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

---

desselben Ausstellers erworben oder bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Ausstellerrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in

- Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des § 52 Absatz 1 Nr. 1 InvG erfüllen,
- Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Nr. 2 InvG erfüllen,
- Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:
  - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
  - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
  - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
  - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Absatz 1 Nr. 4 d) InvG genannten Richtlinien erfüllt, sind, oder
  - e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

### ***Bankguthaben***

Das Sondervermögen darf vollständig in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

### ***Investmentanteile***

Die Gesellschaft darf vollständig in Anteilen an anderen Sondervermögen investieren. Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 % in Anteilen an anderen Sondervermögen investieren. Es können Anteile an inländischen Richtlinienkonformen und Nicht-Richtlinienkonformen Sondervermögen

---

sowie Richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile erworben werden. Die Anteile müssen täglich zurückgegeben werden dürfen.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In Nicht-Richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

***Anteile an Immobilien-Sondervermögen***

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach dem InvG erwerben, deren Vertragsbedingungen Investitionen in folgende Immobilien vorsehen: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke und andere Grundstücke; Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sowie Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Bei den Immobilien-Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben. Die Gesellschaft darf mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an einem Immobilien-Sondervermögen investieren. Sie darf insgesamt mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an Immobilien-Sondervermögen investieren, und auch mehr als 25 % aller ausgegebenen Anteile eines Immobilien-Sondervermögens erwerben.

***Anteile an Gemischten Sondervermögen***

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an anderen Gemischten Sondervermögen nach dem InvG erwerben. Diese können ihrerseits in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen investieren.

Bei den Gemischten Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben. Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht sowie vergleichbare ausländische Investmentvermögen erworben werden.

Anteile an Gemischten Zielfonds dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung höchstens 10 % in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit der Zielfonds in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert.

Die für Zielfonds nach Maßgabe des § 50 InvG genannten Anlagegrenzen gelten für Gemischte Zielfonds entsprechend.

***Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds-Anteile)***

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in folgende Hedgefonds (Zielfonds) investieren:

- Anteile an inländischen Hedgefonds im Sinne des § 112 InvG, die als Sondervermögen oder als Investmentaktiengesellschaft (§ 96 InvG) ausgestaltet sein können, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen;
- Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die in ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen für inländische Hedgefonds gem. § 112 InvG vergleichbar sind (Zielfonds).

Inländische Zielfonds dürfen in einen weiten Katalog von Vermögensgegenständen investieren, der neben den für herkömmliche Sondervermögen zulässigen Anlagen auch

---

Unternehmensbeteiligungen und stille Beteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und Warenterminkontrakte enthält.

Anteile ausländischer Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Gesellschaft darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten investieren, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

Zielfonds sind dadurch charakterisiert, dass ihre Vertragsbedingungen mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen vorsehen:

- Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage);
- Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Anders als herkömmliche Sondervermögen dürfen inländische Ziel-Hedgefonds einzelne Aufgaben der Depotbank auch einer anderen Einrichtung, einem so genannten „Prime Broker“ übertragen.

Ausländische Zielfonds, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, müssen hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen der inländischen Zielfonds vergleichbar sind. Zielfonds, die als „Master-Feeder-Fonds“ aufgelegt werden, gelten als ein Investmentvermögen. Die ausländischen Zielfonds können auch niedrig oder nicht regulierte Fonds sein, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 112 InvG dürfen bis zur gesetzlichen Grenze von 10 % des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn sie einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgen:

a) Equity Long / Short Strategie

Durch die Long / Short Strategie können Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert werden. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der short verkauft wird, d. h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

b) Global Macro

Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z. B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager insbesondere „Directional-Trading“- oder „Relative-Value“-Ansätze bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Gegengeschäfte einzuschränken.

- 
- c) Managed Futures / Commodity Trading Advisor  
Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures / Commodity Trading Advisor - Strategien bedienen, versuchen - in der Regel computergestützt - Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Bedeutung.
- d) Optionsstrategien  
Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er verkauft beispielsweise börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, beispielsweise auf europäische oder amerikanische Standardwerte, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien - einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien - nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.
- e) Convertible Arbitrage  
Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z. B. von Wandelanleihen und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short-Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber den Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.
- f) Event Driven Arbitrage  
Unter einer Event Driven Arbitrage versteht man eine Strategie, die beispielsweise auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert beispielsweise in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z. B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u. a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.
- g) Merger Arbitrage  
Merger-Arbitrage-Manager versuchen insbesondere erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short-Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.
- h) Fixed Income Arbitrage / Credit Arbitrage  
Fixed Income Arbitrage sowie Credit Arbitrage sind Strategien, bei der der Zielfondsmanager beispielsweise insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft,

---

die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig sehr geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

i) Sonstige Relative Value Arbitrage

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitrage-Strategien setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken („Zielfonds“) erwerben, wenn diese anlegen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne von § 230 Handelsgesetzbuch an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und Warenterminkontrakte, die an organisierten Märkten gehandelt werden.

Die Aufnahme von Krediten oder der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds kann unbeschränkt erfolgen. Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Der Verkauf von Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf), kann in dem Zielfonds erfolgen.

Die Herkunft und der Umfang der ausländischen Investmentvermögen, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt. Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt.

Für das Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

Die Gesellschaft wählt die Zielfonds in einem strukturierten Prozess anhand nachfolgend benannter quantitativer und qualitativer Kriterien aus:

- a) Quantitative Kriterien: Strategie des Zielfonds, historische Rendite, Höhe und Stabilität der Rendite, historische Wertschwankung sowie Korrelation zu anderen Zielfonds;
- b) Qualitative Kriterien: Erfahrung und Qualifikation des Zielfondsmanagements, Integrität des Managements, Risikomanagement und Erfahrung der Fondsadministration.

Die Gewichtung der Kriterien kann variieren; dies wird vor allem bei jungen Zielfonds der Fall sein, da deren quantitative Datenbasis noch nicht aussagefähig genug ist.

## *Derivate*

**Die Gesellschaft verwendet den qualifizierten Ansatz nach der Derivateverordnung.** Sie darf - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

---

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotential des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des dazugehörigen Vergleichsvermögens übersteigen.

- Optionsgeschäfte** Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.
- Terminkontrakte** Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf alle für das Sondervermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände, die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen als Basiswerte für Derivate dienen können, kaufen und verkaufen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.
- Swaps** Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte abschließen. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.
- Swaptions** Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.
- Credit Default Swaps** Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.
- In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente** Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.
- OTC-Derivatgeschäfte** Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

---

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

#### ***Darlehensgeschäfte***

Die im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Kapitalanlagegesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

#### ***Wertpapier-Pensionsgeschäfte***

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen.

#### **Kreditaufnahme**

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

#### **Bewertung**

##### **Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung**

Vermögensgegenstände, die an Börsen amtlich notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung

---

der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

### **Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände**

<b><i>Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen</i></b>	Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.
<b><i>Geldmarktinstrumente</i></b>	Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z. B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.
<b><i>Derivate – Optionsrechte und Terminkontrakte</i></b>	<p>Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.</p> <p>Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.</p>
<b><i>Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen</i></b>	<p>Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.</p> <p>Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.</p> <p>Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.</p> <p>Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.</p>
<b><i>Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände</i></b>	Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der Reuters AG um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

---

<b>Risikohinweise</b>	Die Vermögensgegenstände, in die die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.
<i>Allgemeines</i>	
<i>Mögliches Anlagespektrum</i>	Unter Beachtung der durch das Investmentgesetz und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen bzw. Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.
<i>Marktrisiko</i>	Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.
<i>Länder- oder Transferrisiko</i>	Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.
<i>Abwicklungsrisiko</i>	Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.
<i>Liquiditätsrisiko</i>	Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.  Einen Hinweis auf den prozentualen Anteil an Zielfonds mit derzeit ausgesetzter Anteil-scheinrücknahme am Fondsvermögen finden Sie auf unserer Homepage: <a href="http://www.warburg-fonds.com">www.warburg-fonds.com</a> .
<i>Adressenausfallrisiko</i>	Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl

---

---

	<p>der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.</p>
<b>Währungsrisiko</b>	<p>Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.</p>
<b>Verwahrnisiko</b>	<p>Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.</p>
<b>Konzentrationsrisiko</b>	<p>Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.</p>
<b>Inflationsrisiko</b>	<p>Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.</p>
<b>Rechtliches und steuerliches Risiko</b>	<p>Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.</p> <p>Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.</p>
<b>Änderung der Anlagepolitik</b>	<p>Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Gemischte Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.</p>
<b>Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung</b>	<p>Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern (siehe hierzu auch „Grundlagen“). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.</p>
<b>Risiko der Rücknahmeaussetzung</b>	<p>Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Ausset-</p>

---

---

zung der Anteilrücknahme“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

**Schlüsselpersonenrisiko**

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

**Zinsänderungsrisiko**

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

**Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind unter anderem mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

**Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen**

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte

---

Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

***Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen***

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen;
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken;
- Unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien;
- Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger in einem Immobilienfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als vor der Rücknahmeaussetzung.

***Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds)***

Anteile an Hedgefonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerblichen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Sondervermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt. Das Risiko des Sondervermögens als Anleger ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Für Hedgefonds dürfen regelmäßig Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Re-

---

gierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen Hedgefondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der EU-Staaten oder der USA.

Die Hedgefondsanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, können in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile eingeschränkt sein. Mit dem Erwerb derartiger Anteile ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

**ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEMACHT WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.**

---

## **Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

### *Ausgabe von Anteilen*

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg, bei der Depotbank M.M. Warburg & CO, Hamburg und Frankfurt, oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### *Rücknahme von Anteilen*

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

### **Ergänzender Hinweis zur Rücknahme von Anteilen**

Bis spätestens zum 1. Januar 2013 muss dieses Sondervermögen durch eine Änderung der Vertragsbedingungen an neue gesetzliche Vorgaben angepasst werden. Dann muss u. a. die Möglichkeit der Anleger zur Anteilrücknahme wie folgt eingeschränkt werden:

Soweit Anteilrückgaben für einen Anleger 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr übersteigen, sind sie künftig erst dann möglich, wenn der Anleger die Anteile mindestens 24 Monate lang gehalten hat. Der Anleger muss durch eine Bestätigung in Textform seiner depotführenden Stelle gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft bzw. der Depotbank nachweisen, dass er für mindestens 24 durchgehende Monate vor dem verlangten Rücknahmetermin über einen Anteilbestand verfügt hat, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. **Die hier beschriebene Haltefrist wird jedoch nicht für Anteile gelten, die der Anleger bereits vor Änderung der Vertragsbedingungen erworben hat.**

Soweit Anteilrückgaben für einen Anleger 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr übersteigen, müssen sie künftig unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung der depotführenden Stelle des Anlegers gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft angekündigt werden. Die Rückgabeerklärung kann auch schon während der 24-monatigen Haltefrist abgegeben werden. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle des Anlegers zu sperren. Falls die Anteile in einem ausländischen Depot verwahrt werden, wird die Rückgabeerklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die Anteile von der Depotbank des Sondervermögens in ein Sperrdepot übertragen wurden.

### *Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme*

Die Abrechnung erfolgt spätestens an dem auf den Eingang des Auftrags folgenden Wertermittlungstag.

### *Aussetzung der Anteilrücknahme*

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder auf der Internet-Webseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

---

<b>Börsen und Märkte</b>	<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an Märkten gehandelt werden.</p> <p>Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.</p>
<b>Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten</b>	<p>Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Inventarwert“). Der so ermittelte Inventarwert geteilt durch die Anzahl der umlaufenden Anteile ergibt den „Anteilwert“.</p> <p>Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Depotbank und die Kapitalanlagegesellschaft von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag und Silvester abgesehen.</p>
<i>Ausgabe- und Rücknahmepreis</i>	
<i>Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises</i>	<p>Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind unter „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.</p>
<i>Ausgabeaufschlag</i>	<p>Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag des Sondervermögens wird im Besonderen Teil angegeben.</p> <p>Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren, ganz aufzehren oder sogar zu einem Verlust führen. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilen eine längere Anlagedauer. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.</p>
<i>Rücknahmeabschlag</i>	<p>Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.</p>
<i>Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise</i>	<p>Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen oder/und auf der Internet-Webseite <a href="http://www.warburgfunds.com">www.warburgfunds.com</a> veröffentlicht.</p>
<i>Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile</i>	<p>Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.</p> <p>Werden die Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilen anfallen. Beim Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.</p>
<i>Kostenbelastung des Sondervermögens</i>	<p>Vergütungen und Aufwendererstattungen aus dem Sondervermögen an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Einzelheiten zu diesen Vergütungen und</p>

---

---

Aufwunderungserstattungen, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann, sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes detailliert aufgeführt.

***Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen***

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet.

Grundsätzlich sind auch hier die im Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ genannten Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Sondervermögens zu tragen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

***Geschäftsjahr und Ertragsverwendung***

Angaben zum Geschäftsjahr und zur Ertragsverwendung finden sich im Besonderen Teil.

---

**Auflösung und Übertragung des Sondervermögens**

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzverordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt oder mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

**Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens**

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wird eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von einem Jahr bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

**Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens**

Alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende (Übertragungsstichtag) auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann ein anderer Übertragungsstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungsstichtag eines anderen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände dieses anderen Sondervermögens auf dieses Sondervermögen übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen des Sondervermögens abweichen.

Der Beschluss zur Übertragung aller Vermögensgegenstände wird im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internet-Webseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) bekannt gemacht. Die Übertragung erfolgt frühestens drei Monate nach Bekanntmachung, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

**Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen**

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

---

**Kurzangaben  
über die für  
die Anleger  
bedeutsamen  
Steuervorschriften**

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilswerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Sie beinhalten bewusst alle Regelungen und berücksichtigen damit auch steuerrechtliche Vorschriften für Vermögensgegenstände, die gegebenenfalls nicht direkt für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 801,00 (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. EUR 1.602,00 (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden. Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

---

## Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

### *Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien*

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurde.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

### *Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden*

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile EUR 801,00 bei Einzelveranlagung bzw. EUR 1.602,00 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

---

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

#### ***Inländische Dividenden***

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt.

Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

#### ***Negative steuerliche Erträge***

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

#### ***Substanz- auskehrungen***

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

---

**Veräußerungsgewinne  
auf Anlegerebene**

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 600,00, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

### **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

**Gewinne aus der  
Veräußerung von  
Wertpapieren,  
Gewinne aus  
Termingeschäften  
und Erträge aus  
Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz (bei Anlegern, die Körper-

---

schaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlende Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

#### ***Zinsen und zinsähnliche Erträge***

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4 h EStG zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

#### ***In- und ausländische Dividenden***

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei. 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern. (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag-). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Streubesitzdividenden aus einem Investmentvermögen ist derzeit Gegenstand eines Gerichtsverfahrens.

#### ***Negative steuerliche Erträge***

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht mög-

---

lich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

**Substanz-  
auskehrungen**

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

**Veräußerungsgewinne  
auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sog. Aktiengewinn). 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

**Steuerausländer**

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Theaurierungszeitpunkt beantragt werden.

**Regelungen für Steuerinländer und Steuerausländer**

**Solidaritätszuschlag**

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

---

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

#### ***Kirchensteuer***

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

#### ***Ausländische Quellensteuer***

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

#### ***Ertragsausgleich***

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

#### ***Gesonderte Feststellung, Außenprüfung***

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

#### ***Zwischengewinnbesteuerung***

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

---

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragsaufstellungen der Banken entnommen werden.

***Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen***

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft, die von der gleichen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

***Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung***

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

***EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung***

Die Zinsinformationsverordnung (kurz: ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38, umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

---

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 20 % (ab 1. Juli 2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

---

## **Auslagerung**

Bestimmte Infrastruktur-Abteilungen sind an die M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, ausgelagert. Dies betrifft die folgenden Bereiche:

- Innenrevisionsprüfung der Gesellschaft und der Sondervermögen,
- Aufgabe des internen und externen Postversandes,
- Controlling bezüglich der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk),
- Zurverfügungstellung und Nutzbarmachung des Dokumentenmanagement-Systems als optisches Archiv,
- Aufgaben der Personalabteilung, insbesondere Personalverwaltung, -beschaffung, -betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitszeiterfassung.

An die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A., Luxemburg, wurden in Zusammenhang mit dem Fondsbuchhaltungssystem die technische Betreuung des Fondsbuchhaltungssystems in Bezug auf die Hardware, das Einspielen von Programmupdates, Sicherung der Systembereitschaft sowie eine regelmäßige Datensicherung ausgelagert.

Die WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A., Luxemburg, eine 99,8 %ige Tochter der WARBURG INVEST, nimmt im Rahmen einer Auslagerung die Tätigkeiten der Fondsadministration wahr. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Durchführung der Buchhaltung für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen,
- Bewertung der Anlagen der Sondervermögen und Ermittlung der Nettoinventarwerte der Anteile,
- Durchführung von Prüfungen der Anlagegrenzen.

Die WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. übernimmt das Bilanz- und Rechnungswesen der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH.

Mit Wirkung vom 23. November 2007 hat die Gesellschaft zudem der BaFin angezeigt, dass sie die Entwicklung der zur Erfassung und Messung der Risiken erforderlichen Methoden und Verfahren sowie die Erstellung der zugehörigen Dokumentationen sowie die dazugehörigen EDV-technischen Durchführungen der Risikokennzahlen - Berechnung auf die BHF Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, ausgelagert hat. Die Bestimmung des Dateninputs und die Kontrolle über die angewendeten Verfahren sowie die Verarbeitung des Outputs, insbesondere die Limitüberprüfungen und die Interpretation der Ergebnisse, werden unverändert unmittelbar von der Gesellschaft vorgenommen. Auch die Erstellung der Richtlinien für das Risikomanagement wird weiter unmittelbar von der Gesellschaft vorgenommen.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

## **Jahres- / Halbjahres- berichte / Abschluss- prüfer**

Die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Depotbank sowie bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH bezogen werden. Zudem werden die Berichte auf der Internet-Webseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) bekannt gemacht.

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes sowie ggf. zu erstellender Zwischen- und Auflösungsberichte ist die BDO DEUTSCHE WARENTREUHAND AKTIENGESELLSCHAFT, Hamburg, beauftragt.

---

**Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen**

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, beispielsweise Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen, Jahresberichte und Halbjahresberichte, können bei der Depotbank oder der Gesellschaft bezogen werden. Sie werden auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internet-Webseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) abrufbar.

**Weitere Sondervermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden**

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH verwaltet neben 32 Spezial-Sondervermögen für institutionelle Anleger die folgenden Publikumsfonds, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind:

<b>a) Richtlinienkonforme Sondervermögen</b>	<b>ISIN</b>
Advisor Global	DE0005547160
AE&S Struktur Selekt	DE000A0LBS16
AFA GLOBAL SELECTION FONDS-WARBURG	DE0005153761
BREMEN TRUST - WARBURG - FONDS	DE0008488990
HMT Absolute Return L&S	DE000A0RHD52
MPF Global Fonds-Warburg	DE0005153860
RP Global Absolute Return Bond	DE000A0MS7N7
WARBURG - AMERAK - FONDS	DE0008488867
WARBURG - BUND TREND active short - FONDS	
- Anteilklasse I	DE000A0RHEN2
- Anteilklasse R	DE000A0RHEJ0
WARBURG - BUND TREND DYNAMIC - FONDS	DE000A0HGET2
WARBURG - CLASSIC - FONDS	DE0009765370
WARBURG - DAXTREND - FONDS	DE0009765446
WARBURG - DEFENSIV - FONDS	DE0009765396
WARBURG - DUO BEST SELECTION - FONDS	
- Anteilklasse I	DE000A0RHEA9
- Anteilklasse R	DE000A0RHEB7
WARBURG - EURO RENTEN-TREND - FONDS	DE0009784801
WARBURG - EURO-STOXX 50 - TREND - FONDS	DE0009784777
WARBURG - LIQUID - FONDS	DE0009765271
WARBURG - MA RISK MANAGEMENT - FONDS	
- Anteilklasse I	DE000A0RHEH4
- Anteilklasse R	DE000A0RHEP7
WARBURG - MULTI ASSET SELECT - FONDS	DE0009765305
WARBURG - MULTI - GENUSS - FONDS	DE0009765255
WARBURG - ORDO - RENTENFONDS	DE0009765289
WARBURG - OSWA - FONDS	DE0008488834
WARBURG PHOTOVOLTAIK GLOBAL 30 FONDS	
- Anteilklasse I	DE000A0RHE44
- Anteilklasse R	DE000A0RHE51
WARBURG - PrivatConsult - FONDS	DE0005153613
WARBURG - PROFIL - FONDS	DE0009765248
WARBURG - PROGRESS - FONDS	DE0009765297
WARBURG - RENTEN PLUS - FONDS	DE0009784736
WARBURG - Stiftungsfonds	DE000A0LGSH9
WARBURG - TARGET RETURN - FONDS	
- Anteilklasse A	DE000A0NAUT9
WARBURG - TREND ALLOCATION PLUS - FONDS	DE0006780380
WARBURG - TREND RETURN PLUS - FONDS	DE0006780398
WARBURG - U.S. TREASURY BONDS-TREND - FONDS	DE0006780372
WARBURG - US-DIVERSIFIED - TREND - FONDS	DE0009765412

---

WARBURG - VGR Aktien Europa - FONDS	DE000A0HGL55
WARBURG - WACHSTUM - STRATEGIEFONDS	DE0009784876
WARBURG - ZINSTREND - FONDS	DE000A0NAU45
WARBURG - ZUKUNFT - STRATEGIEFONDS	
- Anteilklasse A	DE0006780265
- Anteilklasse B	DE000A0RHEE1

und die Umbrella-Konstruktion

WARBURG - D - FONDS mit dem Richtlinienkonformen Teilfondsvermögen

WARBURG - D - FONDS AKTIEN EUROPA	
- Anteilklasse R	DE000A0RHET9

**b) Gemischte Sondervermögen**

**ISIN**

AE&S Substanz Selekt	DE000A0LBS08
AEQUO Global	
- Anteilklasse I	DE000A0NAU29
- Anteilklasse R	DE000A0NAUY9
AES Rendite Selekt	DE000A0MS7K3
AES Selekt A1	DE000A0MS7J5
Degussa Bank Portfolio Privat Aktiv	DE000A0MS7D8
ELEATIS Performance Pro	DE000A0NAU86
Global Economic Performance Fonds	DE000A0NAU03
Inovesta Stabil Warburg Invest	DE000A0MS7E6
RP Global Absolute Return	DE000A0KEYF8
RP Global Alpha Strategies	DE000A0MS7M9
RP Global Diversified Portfolio I	DE000A0MS7R8
RP Global Diversified Portfolio II	DE000A0MS7P2
RP Global Diversified Portfolio III	DE000A0MS7G1
RP Global Real Estate	
- Anteilklasse A	DE000A0Q9892
- Anteilklasse T	DE000A0KEYG6
Strategiefonds Sachwerte Global	DE000A0RHEQ5
Strategiefonds Sachwerte Global Defensiv	DE000A0RHER3
Valex Advantage Dynamisch	DE000A0RHD86
Valex Advantage Konservativ	DE000A0RHD29
WARBURG -	
CONSTANTIA FUNDAMENTUM - FONDS	DE000A0MS7C0
WI SELEKT C	
- Anteilklasse A	DE000A0MS7F3
- Anteilklasse B	DE000A0RHEK8
WI SELEKT D	
- Anteilklasse A	DE000A0MS7H9
- Anteilklasse B	DE000A0RHEL6
WORLD-TOP-DEFENSIV - FONDS	
- Anteilklasse I	DE000A0NAU60
- Anteilklasse P	DE000A0NAU52

**c) Sonstige Sondervermögen**

**ISIN**

WI SELEKT I	DE000A0RHEG6
-------------	--------------

**Verkaufsbeschränkung** Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Gesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein

---

öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Sondervermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Gesellschaft nicht autorisiert. Die Unterlagen sind am Sitz der Depotbank oder der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

**Belehrung über das  
Recht des Käufers  
zum Widerruf nach  
§ 126 InvG.**

1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
  - a) der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
  - b) der den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

- 
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
  6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

---

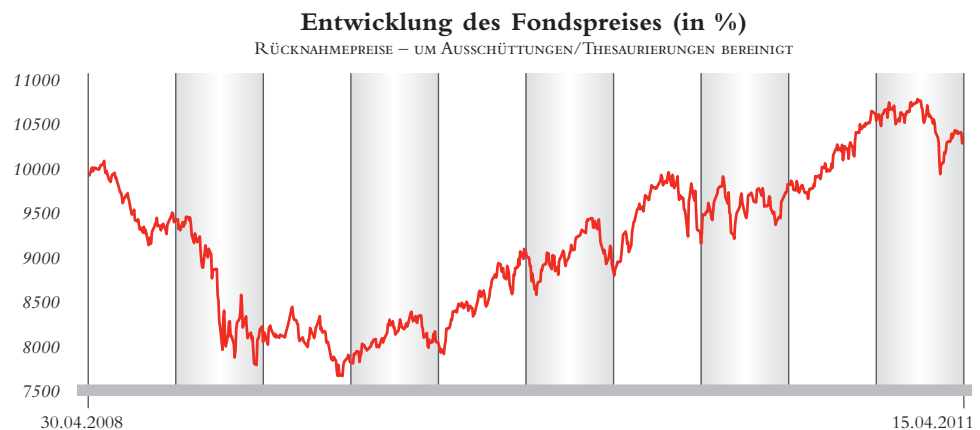
# BESONDERER TEIL

## ALSTERTOR PORTFOLIO KAPITALGEWINN

---

- Sondervermögen** Das Sondervermögen wurde am 30. April 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- Anlageziel** Das Sondervermögen nutzt die Chancen an den Kapitalmärkten, um langfristig markt-gerechte Renditen zu erzielen. Die Erträge werden wieder angelegt. Dabei geht der Alstertor Portfolio Kapitalgewinn höhere Risiken ein als der Alstertor Portfolio Flexibel.
- Anlagegrundsätze** Für das Sondervermögen Alstertor Portfolio Kapitalgewinn dürfen Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine und Index-Zertifikate erworben werden. Das Sondervermögen hat keine Anlageschwerpunkte; eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar. Das Sondervermögen darf vollständig in Bankguthaben, vollständig in Geldmarktanteilen und vollständig in Investmentanteilen, die ihren Anlageschwerpunkt in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheinen, Immobilien und /oder Index-Zertifikaten haben, angelegt sein. Für Immobilien-Sondervermögen können Investitionen in Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken, gemischt genutzten Grundstücken, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts vorgesehen sein. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen mit zusätzlichen Risiken angelegt sein. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden. Zudem dürfen bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in nicht zum amtlichen Markt zugelassenen bzw. in einen amtlichen Markt einbezogenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, die nicht dem § 48 Investmentgesetz genügen, Neuemissionen mit geplanter Zulassung an einer Börse innerhalb eines Jahres sowie Schuldscheindarlehen angelegt sein. Das maximale Marktrisikopotential beträgt 200 %. Die Fondswährung lautet auf Euro.

### Wertentwicklung



Durchschnittliche Jahreswertentwicklung:  
1 Jahr: 4,05 % / seit Auflage: 3,92 %

---

Stichtag der Berechnung ist der 15. April 2011. Aktualisierte Angaben veröffentlicht WARBURG INVEST in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im Internet unter [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com).

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

**Erhöhte Volatilität** **Das Sondervermögen Alstertor Portfolio Kapitalgewinn weist aufgrund seiner Zusammensetzung (und des Einsatzes von Techniken) eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.**

**Profil des typischen Anlegers** Die Anlage in das Sondervermögen ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

**Anteile** Die Rechte der Anleger wurden bei Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbiefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

**Ausgabeaufschlag** Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,0 % (z. Zt. 6,0 %) des Anteilwertes.

#### **Verwaltungs- und sonstige Kosten**

Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus dem Sondervermögen an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vertriebsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Die Zahlung erfolgt zu Lasten der Kapitalanlagegesellschaft, so dass die Vertriebsfolgeprovision keine zusätzliche Kostenbelastung für die Anleger darstellt.

**Verwaltungs- und Depotbankvergütung** Gemäß § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen erhalten die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH eine jährliche Vergütung für die Verwaltung des Fonds von bis zu 1,80 % (z. Zt. 1,25 %) des Fondsvermögens und die Depotbank eine jährliche Depotbankvergütung von bis zu 0,10 % (z. Zt. 0,10 %) des Fondsvermögens. Die Vergütungen können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

**Erfolgsabhängige Vergütung** Zusätzlich zu der vorgenannten Vergütung erhält die Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung. Die Partizipationsquote der Gesellschaft beträgt 20 % auf den relativen Erfolg über einer positiven Performance nach Kosten (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) in Höhe von 5,0 % p. a. bezogen auf das Fondsgeschäftsjahr. Eine eventuelle negative Performance des Sondervermögens wird auf die folgenden Fondsgeschäftsjahre vorgetragen. Bei einer positiven Performance des Sondervermögens kleinergleich 5,0 % p. a. hat die Gesellschaft keinen Anspruch auf eine performanceabhängige Vergütung, es erfolgt in diesen Fällen aber auch kein Vortrag auf die folgenden Jahre. Die Ergebnisfeststellung für den Fonds erfolgt nach Belastung der oben genannten Verwaltungsvergütung und gegebenenfalls der sonstigen nach den Besonderen Vertragsbedingungen dem Sondervermögen belastbaren Kosten, aber vor Belastung der performanceabhängigen Ver-

---

waltungsvergütung. Für den Fall einer positiven Differenz zwischen der Performance des Sondervermögens und dem Wert von 5,0 % p. a. wird die Differenz börsentäglich in Prozent berechnet, dieser Prozentwert dann auf einen Betrag in Fondsberichtswährung umgerechnet und mit dem Betrag im Sondervermögen zurückgestellt, um den der in dieser Vergleichsrechnung ermittelte bisherige Differenz-Höchststand überschritten wird. Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann dem Sondervermögen entnommen werden. Im Falle einer unterjährigen Kündigung werden bei der Berechnung der performanceabhängigen Vergütung die gegebenenfalls zeitanteilig angefallenen Rückstellungen bis zum Inkrafttreten der Kündigung berücksichtigt. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen.

In Klarstellung der Regelungen des § 7 Absatz 2 vorletzter Satz der Besonderen Vertragsbedingungen dieses Sondervermögens erhebt die Gesellschaft für die hier ausgegebenen Anteile **keine erfolgsabhängige Vergütung**. Sofern die Gesellschaft von ihrem Recht, zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Anteilklasse aufzulegen, Gebrauch macht und für diese weitere Anteilklasse dann die Erhebung einer erfolgsabhängigen Vergütung vorgesehen ist, werden die Anteilseigner, die Anteile ohne Berechnung einer Performance Fee erworben und zu dem Zeitpunkt im Bestand haben, der Anteilklasse zugeordnet, für welche die Gesellschaft unverändert keine Performance Fee erhebt.

#### **Weitere Kosten**

Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
- d) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;
- e) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- g) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- h) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- k) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;

- 
- n) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
  - o) Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00, die über einen Zeitraum von drei Jahren monatlich in gleichbleibenden Raten belastet und nicht im Sondervermögen aktiviert werden;
  - p) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
  - q) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
  - r) Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
  - s) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Sondervermögens innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ - TER). Diese setzt sich aus der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen zusammen, die dem Sondervermögen gemäß § 7 der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Besonderen Vertragsbedingungen zusätzlich belastet werden können. Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

Im Geschäftsjahr 2009/2010 betrug die TER 1,47 %, eine erfolgsabhängige Vergütung wurde in diesem Zeitraum nicht erhoben. Aktualisierte Angaben veröffentlicht WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH in den Jahresberichten sowie im Internet unter [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com).

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Der Kapitalanlagegesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu. Aktualisierte Angaben hierzu veröffentlicht die Gesellschaft in den Jahresberichten.

<b>Teilfonds</b>	Der Alstertor Portfolio Kapitalgewinn ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.
<b>Anteilklassen</b>	Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilklassen sind derzeit nicht gebildet.
<b>Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge</b>	Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.
<i>Ertragsausgleichsverfahren</i>	Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

---

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

#### **Geschäftsjahr und Ertragsverwendungen**

*Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens* Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet am 30. September.

*Thesaurierung der Erträge* Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleiches - sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

---

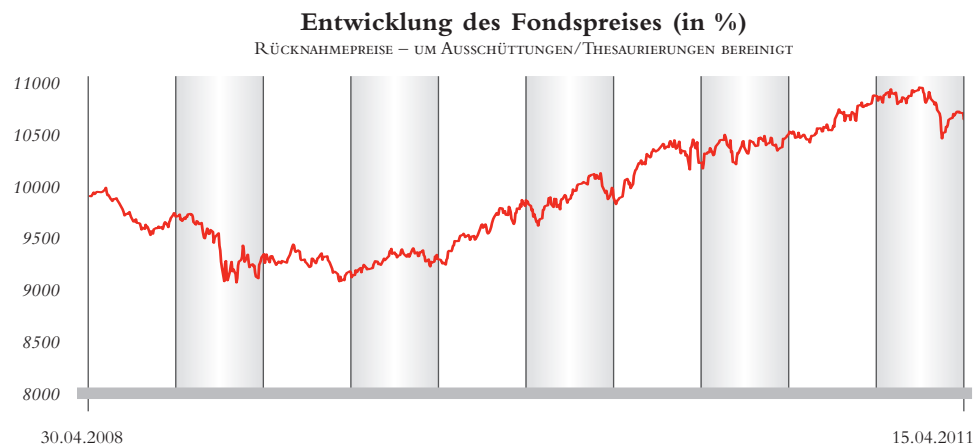
## BESONDERER TEIL

### ALSTERTOR PORTFOLIO FLEXIBEL

---

- Sondervermögen** Das Sondervermögen wurde am 30. April 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- Anlageziel** Das Sondervermögen nutzt die Chancen an den Kapitalmärkten, um langfristig marktgerechte Renditen zu erzielen. Die Erträge werden wieder angelegt. Dabei geht der Alstertor Portfolio Kapitalgewinn höhere Risiken ein als der Alstertor Portfolio Flexibel.
- Anlagegrundsätze** Für das Sondervermögen Alstertor Portfolio Flexibel dürfen Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine und Index-Zertifikate erworben werden. Das Sondervermögen hat keine Anlageschwerpunkte; eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar. Das Sondervermögen darf vollständig in Bankguthaben, vollständig in Geldmarktanteilen und vollständig in Investmentanteilen, die ihren Anlageschwerpunkt in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheinen, Immobilien und /oder Index-Zertifikaten haben, angelegt sein. Für Immobilien-Sondervermögen können Investitionen in Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken, gemischt genutzten Grundstücken, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts vorgesehen sein. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen mit zusätzlichen Risiken angelegt sein. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden. Zudem dürfen bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in nicht zum amtlichen Markt zugelassenen bzw. in einen amtlichen Markt einbezogenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, die nicht dem § 48 Investmentgesetz genügen, Neuemissionen mit geplanter Zulassung an einer Börse innerhalb eines Jahres sowie Schuldscheindarlehen angelegt sein. Das maximale Marktrisikopotential beträgt 200 %. Die Fondswährung lautet auf Euro.

#### Wertentwicklung



Durchschnittliche Jahreswertentwicklung:  
1 Jahr: 2,22 % / seit Auflage: 7,54 %

---

Stichtag der Berechnung ist der 15. April 2011. Aktualisierte Angaben veröffentlicht WARBURG INVEST in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im Internet unter [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com).

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

**Erhöhte Volatilität** **Das Sondervermögen Alstertor Portfolio Flexibel weist aufgrund seiner Zusammensetzung (und des Einsatzes von Techniken) eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume größeren Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.**

**Profil des typischen Anlegers** Die Anlage in das Sondervermögen ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen größeren Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

**Anteile** Die Rechte der Anleger wurden bei Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

**Ausgabeaufschlag** Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,0 % (z. Zt. 6,0 %) des Anteilwertes.

#### **Verwaltungs- und sonstige Kosten**

Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus dem Sondervermögen an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte „Vertriebsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Die Zahlung erfolgt zu Lasten der Kapitalanlagegesellschaft, so dass die Vertriebsfolgeprovision keine zusätzliche Kostenbelastung für die Anleger darstellt.

**Verwaltungs- und Depotbankvergütung** Gemäß § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen erhalten die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH eine jährliche Vergütung für die Verwaltung des Fonds von bis zu 1,80 % (z. Zt. 1,15 %) des Fondsvermögens und die Depotbank eine jährliche Depotbankvergütung von bis zu 0,10 % (z. Zt. 0,10 %) des Fondsvermögens. Die Vergütungen können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

**Erfolgsabhängige Vergütung** Zusätzlich zu der vorgenannten Vergütung erhält die Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung. Die Partizipationsquote der Gesellschaft beträgt 20 % auf den relativen Erfolg über einer positiven Performance nach Kosten (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) in Höhe von 5,0 % p. a. bezogen auf das Fondsgeschäftsjahr. Eine eventuelle negative Performance des Sondervermögens wird auf die folgenden Fondsgeschäftsjahre vorgetragen. Bei einer positiven Performance des Sondervermögens kleinergleich 5,0 % p. a. hat die Gesellschaft keinen Anspruch auf eine performanceabhängige Vergütung, es erfolgt in diesen Fällen aber auch kein Vortrag auf die folgenden Jahre. Die Ergebnisfeststellung für den Fonds erfolgt nach Belastung der oben genannten Verwaltungsvergütung

---

und gegebenenfalls der sonstigen nach den Besonderen Vertragsbedingungen dem Sondervermögen belastbaren Kosten, aber vor Belastung der performanceabhängigen Verwaltungsvergütung. Für den Fall einer positiven Differenz zwischen der Performance des Sondervermögens und dem Wert von 5,0 % p. a. wird die Differenz börsentäglich in Prozent berechnet, dieser Prozentwert dann auf einen Betrag in Fondsberichtswährung umgerechnet und mit dem Betrag im Sondervermögen zurückgestellt, um den der in dieser Vergleichsrechnung ermittelte bisherige Differenz-Höchststand überschritten wird. Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann dem Sondervermögen entnommen werden. Im Falle einer unterjährigen Kündigung werden bei der Berechnung der performanceabhängigen Vergütung die gegebenenfalls zeitanteilig angefallenen Rückstellungen bis zum Inkrafttreten der Kündigung berücksichtigt. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen.

In Klarstellung der Regelungen des § 7 Absatz 2 vorletzter Satz der Besonderen Vertragsbedingungen dieses Sondervermögens erhebt die Gesellschaft für die hier ausgegebenen Anteile **keine erfolgsabhängige Vergütung**. Sofern die Gesellschaft von ihrem Recht, zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Anteilklasse aufzulegen, Gebrauch macht und für diese weitere Anteilklasse dann die Erhebung einer erfolgsabhängigen Vergütung vorgesehen ist, werden die Anteilseigner, die Anteile ohne Berechnung einer Performance Fee erworben und zu dem Zeitpunkt im Bestand haben, der Anteilklasse zugeordnet, für welche die Gesellschaft unverändert keine Performance Fee erhebt.

#### **Weitere Kosten**

Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
- d) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;
- e) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- g) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- h) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- k) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- 
- m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - n) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
  - o) Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00, die über einen Zeitraum von drei Jahren monatlich in gleichbleibenden Raten belastet und nicht im Sondervermögen aktiviert werden;
  - p) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
  - q) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
  - r) Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
  - s) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Sondervermögens innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ - TER). Diese setzt sich aus der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen zusammen, die dem Sondervermögen gemäß § 7 der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Besonderen Vertragsbedingungen zusätzlich belastet werden können. Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

Im Geschäftsjahr 2009/2010 betrug die TER 1,35 %, die Quote der erfolgsabhängigen Vergütung zum durchschnittlichen Fondsvolumen belief sich in diesem Zeitraum auf 0,22 %. Aktualisierte Angaben veröffentlicht **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** in den Jahresberichten sowie im Internet unter [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com).

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Der Kapitalanlagegesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu. Aktualisierte Angaben hierzu veröffentlicht die Gesellschaft in den Jahresberichten.

<b>Teilfonds</b>	Der Alstertor Portfolio Flexibel ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.
<b>Anteilklassen</b>	Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilklassen sind derzeit nicht gebildet.
<b>Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge</b>	Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.
<i>Ertragsausgleichsverfahren</i>	Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittel-

---

zuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

### **Geschäftsjahr und Ertragsverwendungen**

***Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens*** Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet am 30. September.

***Thesaurierung der Erträge*** Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleiches - sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

---

# VERTRAGSBEDINGUNGEN

---

---

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

---

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

**WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH,  
Frankfurt / Main,**

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für die von der Gesellschaft aufgelegten Gemischten Sondervermögens, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten Besonderen Vertragsbedingungen gelten.

### § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

### § 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

### § 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

### § 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und / oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

---

## § 5 Wertpapiere

Sofern die Besonderen Vertragsbedingungen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist<sup>1</sup>,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

## § 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die Besonderen Vertragsbedingungen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum

---

<sup>1</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt [www.bafin.de](http://www.bafin.de) veröffentlicht.

---

Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>2</sup>,
  - c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
  - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
  - e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Abs.1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

## § 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

## § 8 Investmentanteile

1. Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i. S. v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

---

<sup>2</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt [www.bafin.de](http://www.bafin.de) veröffentlicht.

- 
3. Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG (Immobilien-Sondervermögen), §§ 83 bis 86 InvG (Gemischte Sondervermögen), § 90 g bis 90 k InvG (Sonstige Sondervermögen) oder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben.
  4. Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem gemischten Sondervermögen, sonstigen Sondervermögen oder einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben.

## § 9 Derivate

1. Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
  - a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG,
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat,
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),
  - e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache

---

che des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

**§ 10 Sonstige Anlageinstrumente**

Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

**§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen**

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen.
3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten wer-

---

den, sofern die Besonderen Vertragsbedingungen dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.
6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
  - a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
  - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,

20 % des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.
8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.
9. Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 (Immobilien-Sondervermögen) oder der §§ 83 bis 86 (Gemischte Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen und Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 83 bis 86 vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, soweit das Publikums-Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft seine Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung insgesamt zu höchstens 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Die Gesellschaft darf darüber hinaus
  - a) Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe §§ 90 g bis 90 k InvG (Sonstige Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
  - b) Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
  - c) Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90 g bis 90 k InvG (Sonstigen Sondervermögen) vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen sowie

---

d) Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen

nur erwerben, soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Die Anlagegrenzen in den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG.

10. Die Gesellschaft darf in Anteilen nach Abs. 9 Buchstabe a) und b) sowie in Aktien nach Abs. 9 Buchstabe c) und d) insgesamt nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

## **§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen**

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn

a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,

b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,

c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,

d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 InvG ist entsprechend anzuwenden.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs. 5 Satz 1 InvG ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

3. Absatz 1 Buchstabe c) gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1, der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

## **§ 13 Darlehen**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit

---

gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragende Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektesgeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
4. Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

#### **§ 14 Pensionsgeschäfte**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340 b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.
4. Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

#### **§ 15 Kreditaufnahme**

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

#### **§ 16 Anteilscheine**

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

- 
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
  5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den Besonderen Vertragsbedingungen.
- § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung**
1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
  2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
  3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
  4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gem. § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
- § 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**
1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gem. § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.
  2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den Besonderen Vertragsbedingungen gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den Besonderen Vertragsbedingungen festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den Besonderen Vertragsbedingungen anzugeben.
  3. Der Abrechnungstichtag für Anteilsabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
  4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- § 19 Kosten**
- In den Besonderen Vertragsbedingungen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den Besonderen Vertragsbedingungen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.
- § 20 Rechnungslegung**
1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens (bei Ablauf des Geschäftsjahres vor dem 1. Januar 2009: spätestens drei Monate) macht die

---

Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Berichte, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 1. Januar 2009 endet, werden darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

#### **§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

#### **§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zulasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten - mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 - frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3

---

Satz 2 zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern ein Angebot zu unterbreiten die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagerundsätzen kostenlos umzutauschen.

**§ 23 Erfüllungsort,  
Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

---

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

---

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und

**WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH,  
Frankfurt/Main,**

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen

**Alstertor Portfolio Kapitalgewinn,**

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten.

---

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

---

### § 1 Vermögens- gegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) bis c) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) bis c),
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen darf vollständig in Wertpapieren angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Das Sondervermögen darf vollständig in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf unter Beachtung von § 62 InvG in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen:
  - Die Bundesrepublik Deutschland,
  - Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,
  - Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften,
  - Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Griechische Republik, Zypern,

- 
- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen,
  - Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.
4. Das Sondervermögen darf vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
  5. Für das Sondervermögen dürfen vollständig alle nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen erwerbbaaren Investmentanteile erworben werden.
  6. Die Gesellschaft darf vollständig Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen erwerben. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen werden: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.
  7. Die Gesellschaft darf vollständig Anteile an einem oder mehreren Gemischten Sondervermögen erwerben. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 a) bis c) InvG.
  8. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken erwerben, wenn sie einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgen:
    - a. Equity Long / Short Strategie  
Durch die Long / Short Strategie können Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert werden. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der short verkauft wird, d. h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.
    - b. Global Macro  
Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z. B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager insbesondere „Directional-Trading“- oder „Relative-Value“-Ansätze bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Gegengeschäfte einzuschränken.
-

- 
- c. **Managed Futures / Commodity Trading Advisor**  
Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures / Commodity Trading Advisor - Strategien bedienen, versuchen - in der Regel computergestützt - Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Bedeutung.
- d. **Optionsstrategien**  
Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er verkauft beispielsweise börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, beispielsweise auf europäische oder amerikanische Standardwerte, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien - einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien - nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.
- e. **Convertible Arbitrage**  
Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z. B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short-Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.
- f. **Event Driven Arbitrage**  
Unter einer Event Driven Arbitrage versteht man eine Strategie, die beispielsweise auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert beispielsweise in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z. B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u. a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.
- g. **Merger Arbitrage**  
Merger Arbitrage-Manager versuchen insbesondere erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short-Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.
- h. **Fixed Income Arbitrage / Credit Arbitrage**  
Fixed Income Arbitrage sowie Credit Arbitrage sind Strategien, bei der der Ziel-
-

---

fondsmanager beispielsweise insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig sehr geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

i. Sonstige Relative Value Arbitrage

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitrage-Strategien setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

9. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken („Zielfonds“) erwerben, wenn diese anlegen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne von § 230 Handelsgesetzbuch an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und Warenterminkontrakte, die an organisierten Märkten gehandelt werden.

Die Aufnahme von Krediten oder der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds kann unbeschränkt erfolgen.

Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Der Verkauf von Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf), kann in dem Zielfonds erfolgen.

Die Herkunft und der Umfang der ausländischen Investmentvermögen, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt.

Ausländische Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder Fonds bestehen, dürfen erworben werden, wenn sie als ein einzelnes Investmentvermögen gelten.

Für das Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

Die Gesellschaft wählt die Zielfonds in einem strukturierten Prozess anhand nachfolgend benannter quantitativer und qualitativer Kriterien aus:

- a. Quantitative Kriterien: Strategie des Zielfonds, historische Rendite, Höhe und Stabilität der Rendite, historische Wertschwankung sowie Korrelation zu anderen Zielfonds
- b. Qualitative Kriterien: Erfahrung und Qualifikation des Zielfondsmanagements, Integrität des Managements, Risikomanagement und Erfahrung der Fondsadministration.

Die Gewichtung der Kriterien kann variieren; dies wird vor allem bei jungen Zielfonds der Fall sein, da deren quantitative Datenbasis noch nicht aussagefähig genug ist.

- 
10. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
  11. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses Sondervermögen bestellt.

## ANTEILKLASSEN

---

### § 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskursicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskursicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 InvG werden im Ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

---

### § 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### § 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 6,0 %<sup>1</sup> des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Sie gibt die erhobenen Ausgabeaufschläge für jede Anteilklasse im Ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht an.
2. Ein Rücknahmeaufschlag wird nicht erhoben.

---

<sup>1</sup> Ausgabeaufschlag z. Zt. 6,0 %

---

## § 7 Kosten<sup>2</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,80 %<sup>3</sup> des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, diese täglich im Sondervermögen abzugrenzen und hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Sie gibt die erhobene Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse im Ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht an.

2. Zusätzlich zu der vorgenannten Vergütung erhält die Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung. Die Partizipationsquote der Gesellschaft beträgt 20 % auf den relativen Erfolg über einer positiven Performance nach Kosten (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) in Höhe von 5,0 % p. a. bezogen auf das Fondsgeschäftsjahr. Eine eventuelle negative Performance des Sondervermögens wird auf die folgenden Fondsgeschäftsjahre vorgetragen. Bei einer positiven Performance des Sondervermögens kleinergleich 5,0 % p. a. hat die Gesellschaft keinen Anspruch auf eine performanceabhängige Vergütung, es erfolgt in diesen Fällen aber auch kein Vortrag auf die folgenden Jahre. Die Ergebnisfeststellung für den Fonds erfolgt nach Belastung der oben genannten Verwaltungsvergütung und gegebenenfalls der sonstigen nach den Besonderen Vertragsbedingungen dem Sondervermögen belastbaren Kosten, aber vor Belastung der performanceabhängigen Verwaltungsvergütung. Für den Fall einer positiven Differenz zwischen der Performance des Sondervermögens und dem Wert von 5,0 % p. a. wird die Differenz börsentäglich in Prozent berechnet, dieser Prozentwert dann auf einen Betrag in Fondsberichtswährung umgerechnet und mit dem Betrag im Sondervermögen zurückgestellt, um den der in dieser Vergleichsrechnung ermittelte bisherige Differenz-Höchststand überschritten wird. Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann dem Sondervermögen entnommen werden. Im Falle einer unterjährigen Kündigung werden bei der Berechnung der performanceabhängigen Vergütung die gegebenenfalls zeitanteilig angefallenen Rückstellungen bis zum Inkrafttreten der Kündigung berücksichtigt. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Sie gibt die erhobene erfolgsabhängige Vergütung für jede Anteilklasse im Ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht an.
3. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von höchstens 0,10 %<sup>4</sup> des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
4. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten,
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
  - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes,
  - d) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,

---

<sup>2</sup> Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

<sup>3</sup> Verwaltungsvergütung z. Zt. 1,25 % p. a.

<sup>4</sup> Depotbankvergütung z. Zt. 0,10 % p. a.

- 
- e) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen,
  - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes,
  - g) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
  - h) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen,
  - j) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern,
  - k) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft,
  - l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
  - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens,
  - n) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
  - o) Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00, die über einen Zeitraum von drei Jahren monatlich in gleichbleibenden Raten belastet und nicht im Sondervermögen aktiviert werden;
  - p) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
  - q) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen,
  - r) Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen,
  - s) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
-

---

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

---

- § 8 Thesaurierung** Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.
- § 9 Ausschüttung**
1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
  2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vorgetragen werden.
  3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
  4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- § 10 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

---

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

---

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und

**WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH,  
Frankfurt/Main,**

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen

**Alstertor Portfolio Flexibel,**

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten.

---

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

---

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) bis c) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) bis c),
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen darf vollständig in Wertpapieren angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Das Sondervermögen darf vollständig in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf unter Beachtung von § 62 InvG in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen:
  - Die Bundesrepublik Deutschland,
  - Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,
  - Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften,
  - Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Griechische Republik, Zypern,

- 
- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen,
  - Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.
4. Das Sondervermögen darf vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
  5. Für das Sondervermögen dürfen vollständig alle nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen erwerbbaaren Investmentanteile erworben werden.
  6. Die Gesellschaft darf vollständig Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen erwerben. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen werden: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.
  7. Die Gesellschaft darf vollständig Anteile an einem oder mehreren Gemischten Sondervermögen erwerben. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 a) bis c) InvG.
  8. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken erwerben, wenn sie einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgen:
    - a. Equity Long / Short Strategie  
Durch die Long / Short Strategie können Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert werden. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der short verkauft wird, d. h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.
    - b. Global Macro  
Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z. B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager insbesondere „Directional-Trading“- oder „Relative-Value“-Ansätze bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Gegengeschäfte einzuschränken.
-

- 
- c. **Managed Futures / Commodity Trading Advisor**  
Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures / Commodity Trading Advisor - Strategien bedienen, versuchen - in der Regel computergestützt - Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Bedeutung.
- d. **Optionsstrategien**  
Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er verkauft beispielsweise börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, beispielsweise auf europäische oder amerikanische Standardwerte, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien - einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien - nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.
- e. **Convertible Arbitrage**  
Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z. B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short-Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.
- f. **Event Driven Arbitrage**  
Unter einer Event Driven Arbitrage versteht man eine Strategie, die beispielsweise auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert beispielsweise in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z. B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u. a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.
- g. **Merger Arbitrage**  
Merger Arbitrage-Manager versuchen insbesondere erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short-Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.
- h. **Fixed Income Arbitrage / Credit Arbitrage**  
Fixed Income Arbitrage sowie Credit Arbitrage sind Strategien, bei der der Ziel-
-

---

fondsmanager beispielsweise insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig sehr geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

i. Sonstige Relative Value Arbitrage

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitrage-Strategien setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

9. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken („Zielfonds“) erwerben, wenn diese anlegen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne von § 230 Handelsgesetzbuch an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und Wareterminkontrakte, die an organisierten Märkten gehandelt werden.

Die Aufnahme von Krediten oder der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds kann unbeschränkt erfolgen.

Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Der Verkauf von Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf), kann in dem Zielfonds erfolgen.

Die Herkunft und der Umfang der ausländischen Investmentvermögen, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt.

Ausländische Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder Fonds bestehen, dürfen erworben werden, wenn sie als ein einzelnes Investmentvermögen gelten.

Für das Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

Die Gesellschaft wählt die Zielfonds in einem strukturierten Prozess anhand nachfolgend benannter quantitativer und qualitativer Kriterien aus:

- a. Quantitative Kriterien: Strategie des Zielfonds, historische Rendite, Höhe und Stabilität der Rendite, historische Wertschwankung sowie Korrelation zu anderen Zielfonds
- b. Qualitative Kriterien: Erfahrung und Qualifikation des Zielfondsmanagements, Integrität des Managements, Risikomanagement und Erfahrung der Fondsadministration.

Die Gewichtung der Kriterien kann variieren; dies wird vor allem bei jungen Zielfonds der Fall sein, da deren quantitative Datenbasis noch nicht aussagefähig genug ist.

- 
10. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
  11. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses Sondervermögen bestellt.

## ANTEILKLASSEN

---

### § 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskursicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskursicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 InvG werden im Ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

---

### § 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### § 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 6,0 %<sup>1</sup> des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Sie gibt die erhobenen Ausgabeaufschläge für jede Anteilklasse im Ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht an.
2. Ein Rücknahmeaufschlag wird nicht erhoben.

---

<sup>1</sup> Ausgabeaufschlag z. Zt. 6,0 %

---

## § 7 Kosten<sup>2</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,80 %<sup>3</sup> des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, diese täglich im Sondervermögen abzugrenzen und hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Sie gibt die erhobene Verwaltungsvergütung für jede Anteilklasse im Ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht an.

2. Zusätzlich zu der vorgenannten Vergütung erhält die Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung. Die Partizipationsquote der Gesellschaft beträgt 20 % auf den relativen Erfolg über einer positiven Performance nach Kosten (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) in Höhe von 5,0 % p. a. bezogen auf das Fondsgeschäftsjahr. Eine eventuelle negative Performance des Sondervermögens wird auf die folgenden Fondsgeschäftsjahre vorgetragen. Bei einer positiven Performance des Sondervermögens kleinergleich 5,0 % p. a. hat die Gesellschaft keinen Anspruch auf eine performanceabhängige Vergütung, es erfolgt in diesen Fällen aber auch kein Vortrag auf die folgenden Jahre. Die Ergebnisfeststellung für den Fonds erfolgt nach Belastung der oben genannten Verwaltungsvergütung und gegebenenfalls der sonstigen nach den Besonderen Vertragsbedingungen dem Sondervermögen belastbaren Kosten, aber vor Belastung der performanceabhängigen Verwaltungsvergütung. Für den Fall einer positiven Differenz zwischen der Performance des Sondervermögens und dem Wert von 5,0 % p. a. wird die Differenz börsentäglich in Prozent berechnet, dieser Prozentwert dann auf einen Betrag in Fondsberichtswährung umgerechnet und mit dem Betrag im Sondervermögen zurückgestellt, um den der in dieser Vergleichsrechnung ermittelte bisherige Differenz-Höchststand überschritten wird. Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann dem Sondervermögen entnommen werden. Im Falle einer unterjährigen Kündigung werden bei der Berechnung der performanceabhängigen Vergütung die gegebenenfalls zeitanteilig angefallenen Rückstellungen bis zum Inkrafttreten der Kündigung berücksichtigt. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Sie gibt die erhobene erfolgsabhängige Vergütung für jede Anteilklasse im Ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht an.
3. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von höchstens 0,10 %<sup>4</sup> des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
4. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten,
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
  - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes,
  - d) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,

---

<sup>2</sup> Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

<sup>3</sup> Verwaltungsvergütung z. Zt. 1,15 % p. a.

<sup>4</sup> Depotbankvergütung z. Zt. 0,10 % p. a.

- 
- e) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen,
  - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes,
  - g) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
  - h) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen,
  - j) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern,
  - k) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft,
  - l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
  - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens,
  - n) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
  - o) Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00, die über einen Zeitraum von drei Jahren monatlich in gleichbleibenden Raten belastet und nicht im Sondervermögen aktiviert werden;
  - p) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
  - q) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen,
  - r) Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen,
  - s) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
-

---

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

---

- § 8 Thesaurierung** Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.
- § 9 Ausschüttung**
1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
  2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vorgetragen werden.
  3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
  4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- § 10 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

---

# AUF EINEN BLICK

---

<b>Verwaltungs- gesellschaft</b>	WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH Ferdinandstraße 65-67 20095 Hamburg Tel. +49 40 3282-5100  Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 5.600.000,00 (Stand: 31. Dezember 2010)
<b>Alleingesellschafter</b>	M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg
<b>Aufsichtsrat</b>	Max M. Warburg Persönlich haftender Gesellschafter M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg - Vorsitzender -  Joachim Olearius Partner M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg  sowie  Vorstand M.M. Warburg & CO Geschäftsführungs-Aktiengesellschaft, Hamburg - stellv. Vorsitzender -  Dipl.-Kfm. Uwe Wilhelm Kruschinski Hamburg
<b>Geschäftsführung</b>	Dr. Detlef Mertens  auch: Verwaltungsratsmitglied WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A., Luxemburg WARBURG EQUITA SICAV, Luxemburg BAEK SICAV, Luxemburg HAEK SICAV, Luxemburg  Geschäftsführer WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A., Luxemburg IntReal International Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg  Beiratsmitglied DPG Deutsche Performancemessungsgesellschaft für Wertpapierportfolio mbH, Frankfurt  Vorstand Nestor Investment Management S.A., Luxemburg

---

---

Hans-Jürgen Schäfer

auch: Verwaltungsratsmitglied

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A., Luxemburg

WARBURG EQUITA SICAV, Luxemburg

Aufsichtsrat

Nestor Investment Management S.A., Luxemburg

**Depotbank**

M.M. Warburg & CO

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Ferdinandstraße 75

20095 Hamburg

Tel. +49 40 3282-0

Rechtsform: Kommanditgesellschaft auf Aktien

Haftende Eigenmittel: EUR 317.896.996,99

(Stand: 31. Dezember 2010)

**Gemeinsamer  
Anlageausschuss**

Joachim Olearius

Generalbevollmächtigter

M.M. Warburg & CO

Dr. Henneke Lütgerath

Vorstand

Bankhaus Löbbecke AG,

Berlin

Dr. Peter Rentrop-Schmid

Vorstand

Bankhaus Hallbaum AG,

Hannover

Thomas Vorwerk

Geschäftsleitung

M.M. Warburg Bank (Schweiz) AG,

Zürich

**EINE AKTUALISIERUNG DER ANGABEN VON WESENTLICHER  
BEDEUTUNG ERFOLGT IM JEWEILIGEN JAHRES- ODER HALB-  
JAHRESBERICHT.**



WARBURG INVEST

Ferdinandstraße 65-67 · 20095 Hamburg · Tel. +49 40 3282-5100  
Internet: [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) · E-Mail: [info@warburg-invest.com](mailto:info@warburg-invest.com)